

(2) Das Präsidium berät den Präsidenten in allen wichtigen Fragen bei der Lösung der Aufgaben der Akademie.

(3) Das Präsidium führt zur Klärung und Entscheidung wichtiger Probleme Beratungen in den Instituten, auf den Baustellen und in Betrieben des Bauwesens und mit den Vorsitzenden der Sektionen des Plenums durch.

§ 16

Plenum

(1) Das Plenum ist das höchste wissenschaftliche Organ der Akademie. Es besteht aus den Ordentlichen und Kandidierenden Mitgliedern der Akademie. Das Plenum berät die wissenschaftlich-technischen Probleme der prognostischen Entwicklung des Bauwesens und grundsätzliche Fragen der Forschung im Bauwesen entsprechend der Aufgabenstellung der Akademie gemäß §§ 3 bis 7. Es erarbeitet und beschließt Empfehlungen zu wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Fragen für die Staats- und Wirtschaftsorgane.

(2) Das Plenum führt geschlossene und öffentliche Tagungen durch. Die Tagungen des Plenums werden vom Präsidenten einberufen.

§ 17

Sektionen

(1) Die Sektionen sind Arbeitsorgane des Plenums. Sie setzen sich aus Ordentlichen, Kandidierenden, Korrespondierenden Mitgliedern der Akademie und weiteren Experten aus Wissenschaft, Praxis sowie Vertretern staatlicher Organe zusammen. Die Mitglieder der Sektionen werden vom Präsidenten der Akademie berufen und abberufen.

(2) Die Sektionen haben die Aufgabe, ausgehend von den in Wissenschaft und Technik erkennbaren Hauptrichtungen, prognostische Einschätzungen der Entwicklung auf ihren Fachgebieten vorzunehmen und Vorschläge zur Schaffung und Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufes auszuarbeiten. Sie erarbeiten Gutachten und Empfehlungen zu den Hauptrichtungen der Forschung und Entwicklung auf ihren Fachgebieten sowie zu den Perspektiv- und Jahresplänen, Aufgaben und Ergebnissen der Grundlagenforschung der Institute der Akademie. Sie veranstalten wissenschaftliche Beratungen zur Klärung und Lösung grundlegender Probleme der Bauforschung auf ihren Fachgebieten.

(3) Die Sektionen werden in der Regel von einem Ordentlichen Mitglied der Akademie geleitet. Die Vorsitzenden der Sektionen werden vom Präsidenten der Akademie berufen und abberufen.

(4) Die Sektionen können ständige und zeitweilige Arbeitsgruppen bilden, zu denen außer den Mitgliedern der Sektionen zusätzlich Fachleute zur Mitarbeit herangezogen werden können.

§ 18

Mitglieder

Der Akademie gehören Ordentliche Mitglieder, Kandidierende Mitglieder, Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

§ 19

Ordentliche Mitglieder

(1) Zu den Ordentlichen Mitgliedern der Akademie können Persönlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, die für die Entwicklung der Bauwissenschaft und Baupraxis hervorragende Leistungen vollbracht haben. Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder soll höchstens 25 betragen.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder müssen in Wissenschaft und Technik schöpferisch arbeiten, aktiv im Plenum und in der Arbeit der Sektionen tätig sein und sich für die Durchsetzung der Beschlüsse des Plenums einsetzen. Sie haben die Pflicht, an der prognostischen Einschätzung auf ihrem Fachgebiet mitzuarbeiten, zu Grundfragen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung auf ihrem Fachgebiet Gutachten und Stellungnahmen auszuarbeiten und sich für die Einführung der Ergebnisse der Arbeit der Akademie in Lehre und Praxis einzusetzen. Sie arbeiten in nationalen und internationalen Organisationen und Fachverbänden auf dem Gebiet des Bauwesens mit. Über ihre Tätigkeit im Plenum und den Sektionen sind die Ordentlichen Mitglieder dem Präsidenten der Akademie rechenschaftspflichtig. Die Ordentlichen Mitglieder haben das Recht, sich an allen wissenschaftlichen Arbeiten des Plenums und der Sektionen zu beteiligen.

(3) Die Ordentlichen Mitglieder erhalten durch die Akademie Förderung ihrer wissenschaftlichen Arbeit im Plenum und in den Sektionen.

(4) Die Ordentlichen Mitglieder werden mit Vollendung des 65. Lebensjahres emeritiert. Mit der Emeritierung erlischt das Wahlrecht.

(5) Die Ordentlichen Mitglieder erhalten den Siegelring der Akademie.

§ 20

Kandidierende Mitglieder

(1) Zu Kandidierenden Mitgliedern der Akademie können Persönlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, die im besonderen Maße zur Entwicklung der Bauwissenschaft beigetragen haben. Aus ihren Reihen gehen bevorzugt die Ordentlichen Mitglieder der Akademie hervor.

(2) Die Zahl der Kandidierenden Mitglieder soll höchstens 20 betragen. Ihre Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von 4 Jahren.

(3) Die Rechte und Pflichten der Kandidierenden Mitglieder ergeben sich sinngemäß aus § 19 Absätzen 2 und 3.

(4) Die Kandidierenden Mitglieder haben im Plenum beratende Stimme.

§ 21

Korrespondierende Mitglieder

(1) Zu Korrespondierenden Mitgliedern der Akademie können Persönlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik und anderer Staaten gewählt werden, die durch ihre Leistungen wesentlich zur Entwicklung der Bauwissenschaft und Baupraxis beigetragen haben.